

# Geschäftsordnung

## des Kinder- und Jugendbeirates der Stadt Oestrich-Winkel

### Einleitungsformel:

Die Damen und Herren Stadtverordneten der Stadt Oestrich-Winkel sind bestrebt, geschlechtsneutrale Bezeichnungen zu verwenden. Wo dies nicht möglich ist, werden zur besseren Lesbarkeit der nachstehenden Geschäftsordnung Funktionsbezeichnungen in der männlichen Form verwendet, sie sollen jedoch neutrale Geltung haben.

### Rechtsgrundlagen:

§ 4 c der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung vom 01.04.1993 (GVBl. 1992 I S. 534), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23.12.1999 (GVBl. 2000 I S. 2), Beschluss der Stadtverordnetenversammlung vom 15.03.2004

### I. Der Kinder- und Jugendbeirat und seine Funktionen

#### § 1

#### Aufgaben und Rechte des Kinder- und Jugendbeirates

- (1) Der Kinder- und Jugendbeirat vertritt die Interessen der Kinder und Jugendlichen der Stadt. Er berät die Organe der Stadt in allen Angelegenheiten, die Kinder und Jugendliche berühren.
- (2) Stadtverordnetenversammlung, Magistrat, sowie die Ausschüsse hören den Kinder- und Jugendbeirat zu allen wichtigen Angelegenheiten an, die Kinder und Jugendliche betreffen. Dies geschieht in der Weise, dass der Kinder- und Jugendbeirat entweder eine schriftliche Stellungnahme zu der Angelegenheit abgibt, oder dass höchstens drei Mitglieder des Kinder- und Jugendbeirates sich hierzu mündlich in den Sitzungen der Fachausschüsse und des Magistrats äußern.
- (3) Der Kinder und Jugendbeirat hat darüber hinausgehend ein Vorschlagsrecht in allen Angelegenheiten, die Kinder und Jugendliche betreffen. Vorschläge reicht er schriftlich bei dem Magistrat ein. Dieser gibt die Vorschläge an die Stadtverordnetenversammlung weiter, wenn diese für die Entscheidung zuständig ist. Die Stadtverordnetenversammlung entscheidet in angemessener Frist über die Vorschläge. Der Vorsitzende teilt die Entscheidung dem Kinder- und Jugendbeirat schriftlich mit.

#### § 2

#### Zusammensetzung und Bildung

- (1) Der Kinder- und Jugendbeirat setzt sich aus 15 Mitgliedern zusammen.
- (2) Die Mitglieder werden von den wahlberechtigten Kindern- und Jugendlichen der Stadt auf die Dauer von zwei Jahren in Urwahl gewählt. Wahlberechtigt sind alle Kinder und Jugendlichen die am Wahltag das 10. Lebensjahr vollendet und das 21. Lebensjahr noch nicht vollendet und ihren ersten Wohnsitz in Oestrich-Winkel haben
- (3) Wählbar sind alle Kinder und Jugendlichen die am Wahltag das 12. Lebensjahr vollendet und das 21. Lebensjahr noch nicht vollendet und ihren ersten Wohnsitz in Oestrich-Winkel haben
- (4) Vollendet ein Mitglied des Beirates während seiner Amtszeit das 21. Lebensjahr bleibt es bis zur nächsten Wahl Mitglied des Beirates

- (5) Der Stadtverordnetenvorsteher beruft die Wahlversammlung ein.

#### § 3

#### Pflicht zur Teilnahme an den Sitzungen

- (1) Die Mitglieder des Kinder- und Jugendbeirates sind verpflichtet, an den Sitzungen teilzunehmen.
- (2) Bei Verhinderung zeigen sie ihr Ausbleiben vor Beginn der Sitzung dem Vorsitzenden des Kinder- und Jugendbeirates an und legen diesem die Gründe dar. Fehlt ein Mitglied des Kinder- und Jugendbeirates mehr als einmal unentschuldigt, kann der Vorsitzende ihn schriftlich ermahnen. Die Ermahnung wird dem Beirat zur Kenntnis gegeben
- (3) Ein Mitglied des Kinder- und Jugendbeirates, das die Sitzung vorzeitig verlassen will, zeigt dies dem Vorsitzenden vor Beginn, spätestens vor dem Verlassen der Sitzung an und legt die Gründe dar.

### II. Erste (konstituierende) Sitzung des Kinder- und Jugendbeirates; Vorsitz und Stellvertretung im Kinder- und Jugendbeirat

#### § 4

#### Erste (konstituierende) Sitzung des Kinder- und Jugendbeirates

Die konstituierende Sitzung des Kinder- und Jugendbeirates findet spätestens vier Wochen nach **der Wahl** der Mitglieder statt. Der Vorsitzende der Stadtverordnetenversammlung lädt zu der konstituierenden Sitzung ein und leitet diese bis zur Wahl eines Vorsitzenden.

#### § 5

#### Vorsitz und Stellvertretung

- (1) Die Mitglieder des Kinder- und Jugendbeirates wählen in der ersten Sitzung aus ihrer Mitte einen Vorsitzenden sowie mindestens zwei Stellvertreter. Die Stellvertreter unterstützen den Vorsitzenden bei seiner Arbeit und vertreten ihn.
- (2) Der Vorsitzende eröffnet, leitet und schließt die Sitzung des Kinder- und Jugendbeirates. Er hat nach Eröffnung der Sitzung festzustellen, ob Einwendungen gegen die Tagesordnung vorliegen. Im übrigen hat er die Sitzung sachlich und unparteiisch zu leiten. Er handhabt die Ordnung in der Sitzung und übt das Hausrecht aus.

#### § 6

#### Einberufen der Sitzungen

- (1) Der Vorsitzende des Kinder- und Jugendbeirates beruft die Mitglieder des Kinder- und Jugendbeirates zu den Sitzungen so oft wie notwendig ein, jedoch mindestens einmal im Kalendervierteljahr. Eine Sitzung muss unverzüglich einberufen werden, wenn es ein Viertel der Mitglieder des Kinder- und Jugendbeirates unter Angabe der zu beratenden Angelegenheiten verlangt.
- (2) Der Vorsitzende des Kinder- und Jugendbeirates setzt die Tagesordnung sowie den Zeitpunkt und den Ort der Sitzung fest. Einberufen wird mit schriftlicher Einladung an alle Mitglieder des Kinder- und Jugendbeirates und an

den Magistrat sowie an den Vorsitzenden der Stadtverordnetenversammlung.

- (3) Die Einladung muss allen rechtzeitig zugehen. Sie geht dann rechtzeitig zu, wenn zwischen dem Erhalt der Einladung und dem Sitzungstag mindestens drei Kalendertage liegen.

### III. Ablauf der Sitzungen

#### § 7 Öffentlichkeit

Die Sitzungen des Kinder- und Jugendbeirates finden grundsätzlich öffentlich statt.

#### § 8 Beschlussfähigkeit

- (1) Der Kinder- und Jugendbeirat kann nur dann gültige Beschlüsse fassen (Beschlussfähigkeit), wenn ordnungsgemäß eingeladen wurde und mehr als die Hälfte der Zahl der Mitglieder des Kinder- und Jugendbeirates anwesend ist. Die Beschlussfähigkeit gilt solange als vorhanden, bis das Gegenteil auf Antrag festgestellt wird.
- (2) Konnte eine Sitzung wegen Beschlussunfähigkeit nicht stattfinden, so kann der Kinder- und Jugendbeirat in der nächsten Sitzung ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen gültig beschließen. In der Einladung zur nächsten Sitzung muss hierauf hingewiesen werden.

#### § 9 Teilnahmerecht des Magistrates sowie des Vorsitzenden der Stadtverordnetenversammlung an den Sitzungen

Der Magistrat kann seine Mitglieder zur Teilnahme an den Sitzungen des Kinder- und Jugendbeirates entsenden. Des Weiteren kann der Vorsitzende der Stadtverordnetenversammlung an den Sitzungen teilnehmen. Die Teilnahmeberechtigten haben ein Rederecht.

#### § 10 Anträge für den Kinder- und Jugendbeirat

- (1) Die Mitglieder des Kinder- und Jugendbeirates können Anträge in den Kinder- und Jugendbeirat einbringen.
- (2) Die Anträge sollen möglichst schriftlich an den Vorsitzenden des Kinder- und Jugendbeirates gestellt werden. Dieser sammelt die Anträge und stellt hieraus die Tagesordnung für eine Sitzung zusammen.
- (3) Steht ein Antrag nicht auf der Tagesordnung, kann dieser auch noch in der Sitzung des Kinder- und Jugendbeirates gestellt werden. Über den Antrag wird beraten und beschlossen, wenn die Hälfte der anwesenden Mitglieder hiermit einverstanden ist.
- (4) Anträge können von dem Antragsteller bis zur Abstimmung zurückgenommen werden.

#### § 11 Ändern der Tagesordnung

Der Kinder- und Jugendbeirat kann die Tagesordnung ändern. Er kann insbesondere beschließen,

- die Reihenfolge der Tagesordnungspunkte zu ändern,
- Tagesordnungspunkte abzusetzen oder

- Tagesordnungspunkte zu teilen oder miteinander zu verbinden.

#### § 12 Hausrecht während der Sitzungen

- (1) Der Vorsitzende ist dafür verantwortlich, dass die Sitzungen ordnungsgemäß abläuft. Er erteilt jeweils das Wort an die Mitglieder. Er hat weiterhin das Recht
- die Sitzung zu unterbrechen oder zu schließen, wenn der Verlauf gestört wird,
  - die Personen, die sich ungebührlich benehmen, zu ermahnen und notfalls aus dem Sitzungssaal zu verweisen,
  - bei störender Unruhe unter den Zuhörern die Zuhörerplätze des Sitzungssaales räumen zu lassen, wenn sich die Störung anders nicht beseitigen lässt.

Kann sich der Vorsitzende kein Gehör verschaffen, so verlässt er den Sitz. Damit ist die Sitzung unterbrochen.

#### § 13 Niederschrift

- (1) Über die Sitzung des Kinder- und Jugendbeirates ist eine Niederschrift (Protokoll) anzufertigen. Zu Beginn der Sitzung wird ein Mitglied als Schriftführer bestimmt. Im Zweifel entscheidet der Vorsitzende. Die Niederschrift muss die Namen der anwesenden Mitglieder, die Tagesordnung, die gefassten Beschlüsse sowie eine Zusammenfassung der Diskussionsbeiträge enthalten.
- (2) Die Niederschrift muss von dem Schriftführer sowie dem Vorsitzenden unterschrieben werden. Der Vorsitzende fotokopiert die Niederschrift und stellt jeweils den Mitgliedern, dem Magistrat und dem Vorsitzenden der Stadtverordnetenversammlung ein Exemplar zur Verfügung.
- (3) Sind Mitglieder des Kinder- und Jugendbeirates mit dem Inhalt der Niederschrift nicht einverstanden, können sie dies in der nächsten Sitzung des Kinder- und Jugendbeirates vortragen und zur Abstimmung stellen.

### IV. Schlussvorschriften

#### § 14 Zurverfügungstellung von Schreibmaterialien

Dem Kinder- und Jugendbeirat werden die für seine Arbeit erforderlichen Schreibmaterialien zur Verfügung gestellt. Die erforderlichen Fotokopierarbeiten können in der Verwaltung vorgenommen werden. Darüber hinaus erhält der Kinder- und Jugendbeirat seitens der Verwaltung im Bedarfsfall weitere Unterstützung bei der Durchführung seiner Arbeit.

#### § 15 Inkrafttreten

Diese Geschäftsordnung tritt mit dem Tag der Beschlussfassung in Kraft. Jedes Mitglied des Kinder- und Jugendbeirates erhält eine Fotokopie der Geschäftsordnung.

.Oestrich-Winkel, 16.03.2004

Der Magistrat

gez. Weimann  
Bürgermeister